

Patientenverfügung in der Corona-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht zu verfassen oder aber die eigene Patientenverfügung zu überprüfen und ggf. konkrete Bestimmungen für den Fall aufzunehmen, dass die medizinische Behandlung einer SARS-CoV-2 Virus-Erkrankung erforderlich werden sollte.

Für den Fall, dass Sie schon eine Patientenverfügung haben, ggf. auch bereits vor längerer Zeit verfasst haben, ist eine Änderung oder/und Ergänzung ihrer vorhandenen Patientenverfügung nicht notwendig, sofern sie die nachfolgenden Situationen als konkrete Behandlungssituationen in ihrer Verfügung mit aufgenommen haben (exemplarische Aufzählung):

Wenn Sie sich

- aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden
- im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte (können namentlich benannt werden) aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Eine SARS-CoV-2 Virus-Erkrankung fällt nicht unter diese Situationen, sodass eventuell ausgeschlossene lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden.